Herausgeber:
Schulpsychologischer Dienst
des Landkreises Neunkirchen



Fehlzeiten im Griff

Ratgeber zum Umgang mit Schulabwesenheit

Landkreis Neunkirchen

Willkommensregion Neunkirchen

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Schule ist weit mehr als ein Ort der Wissensvermittlung. Sie ist ein Raum für soziale Begegnung, persönliche Entwicklung und individuelle Zukunftsgestaltung. Umso ernster müssen wir es nehmen, wenn Kinder und Jugendliche dem Unterricht über längere Zeit fernbleiben.

Schulabsentismus ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur die private und berufliche Zukunft junger Menschen gefährdet, sondern auch Eltern, Lehrkräfte und das gesamte Unterstützungssystem vor große Herausforderungen stellt.

Diese Broschüre möchte aufklären, sensibilisieren und praktische Hilfestellungen bieten. Sie richtet sich an alle, die im schulischen, sozialen oder familiären Umfeld Verantwortung tragen mit dem Ziel, Ursachen besser zu verstehen und gemeinsam wirksame Wege zurück in einen regelmäßigen Schulalltag zu finden.

Ich danke allen, die mit großem Engagement durch Prävention, Beratung und Begleitung dazu beitragen, Schulabsentismus entgegenzuwirken und mühevoll die zahlreichen wichtigen Informationen in dieser Broschüre zusammengetragen haben.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre sowie viel Erfolg bei der verantwortungsvollen Aufgabe, die Signale frühzeitig zu erkennen, ihnen wirksam zu begegnen und junge Menschen in ihrer schulischen Entwicklung nachhaltig zu unterstützen.

Ihr Landrat Sören Meng





Abkürzungsverzeichnis

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
KHU – Krankenhaus- und Hausunterricht
KJGD – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
KL - Klassenlehrkraft
SL- Schulleitung
SSA - Schulsozialarbeit
MPT – Multiprofessionelles Team

Einleitung

Dieser Ratgeber wurde in Kooperation von Schulleitungen verschiedener Schulformen und Vertreterinnen und Vertretern verschiedener schulexterner Kooperationspartner des Landkreises Neunkirchen unter Federführung des schulpsychologischen Dienstes entwickelt mit dem Ziel, Schulen Handlungsoptionen zum Umgang mit Schulabwesenheit aufzuzeigen.

Schulabwesenheit ist ein Problem, das in den letzten Jahren beobachtbar zugenommen hat und dem aufgrund der Relevanz für die Bildungskarrieren der Betroffenen große gesellschaftliche Brisanz zukommt. Hohe Fehlzeiten korrelieren mit geringerem Schulerfolg und besonders ausgeprägte Formen erklären einen nicht unerheblichen Anteil der Schulabgänge ohne Bildungsabschluss.

Sowohl eventuelle Klassenwiederholungen und schwache Leistungsergebnisse als auch schlechtere und ganz verpasste Schulabschlüsse ziehen soziale und ökonomische Benachteiligung nach sich. Der Bildungsbericht des Landkreises Neunkirchen aus dem Jahr 2025 berichtet über eine erschreckende Quote an Schulabgängern ohne Schulabschluss von 13 Prozent.

Je länger und je verfestigter die Schulabwesenheit besteht, desto schwieriger gestaltet sich eine Rückkehr zum gewöhnlichen Schulalltag. Um früh und effektiv reagieren zu können, brauchen Schulen Handlungssicherheit. Dieser Ratgeber soll einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen und ihre Abfolge bieten, aber auch die verschiedenen Akteure vorstellen, die beim Thema Schulabwesenheit zusammenarbeiten können.

Im ersten Abschnitt des Ratgebers werden unterschiedliche Formen und Ursachen von Schulabwesenheit näher beleuchtet. Der zweite Abschnitt behandelt Möglichkeiten des vorbeugenden Handelns. Anschließend werden Verfahrensabläufe zum Umgang mit Schulabwesenheit an Schulen schematisch und ausführlich dargestellt.

Außerdem wird in einem weiteren Abschnitt die Gestaltung der Rückkehr in den Schulalltag nach längerer Abwesenheit ausgearbeitet. Darauf folgt der Anhang mit Materialien und die einzelnen mitwirkenden Institutionen stellen ihre Arbeit im Zusammenhang mit Schulabwesenheit sowie ihre Zugangswege kurz vor.

Teil I: Hintergrundinformationen

Ursachen und Formen von Schulabwesenheit

Im Allgemeinen bleiben Schüler*innen der Schule fern, wenn die Angebote, Anforderungen und Ziele der jeweiligen Schule nicht zu ihren persönlichen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Interessen und Intentionen passen. Dieses Fernbleiben kann komplexe Ursachen, vielfältige Erscheinungsformen sowie Auswirkungen haben, welche sich meist nicht allein auf den schulischen Kontext beschränken.
Es ist daher ratsam, sich zunächst mit möglichen Ursachen und Erscheinungsformen der Schulabwesenheit vertraut zu machen, um im besten Fall bereits erste Anzeichen und Ursachen einer beginnenden Schuldistanz erkennen und dazu passende Maßnahmen in die Wege leiten zu können. Beispielsweise wären im Falle angstbedingten Fernbleibens andere Maßnahmen zu ergreifen als bei Schüler*innen, die dem Unterricht absichtlich fernbleiben, um stattdessen attraktiveren Aktivitäten nachzugehen.

Im Falle **aversiven Fernbleibens** schwänzen Schüler*innen den Unterricht häufig, um am Vormittag anderen Aktivitäten im außerschulischen und außerhäuslichen Bereich nachzugehen. Dies geschieht oft ohne Wissen und Einverständnis der Eltern. Die betroffenen Schüler*innen weisen darüber hinaus oft ein negatives (schulisches) Selbstkonzept und wenig Eigenmotivation zu lernen auf und haben Erfahrung mit sozialen Konflikten, anderweitig delinquentem Verhalten und schulischen Ordnungsmaßnahmen.

Angstbedingtes Fernbleiben kann sowohl durch als negativ erlebte Situationen und Versagensängste (z.B. Mobbing, Prüfungsangst) als auch durch emotionale Störungen (z.B. Trennungsängste, Depression, Zwänge) sowie generalisierte Ängste verursacht werden. Auch kann die eigene oder stellvertretende Erfahrung einer körperlichen Erkrankung zu ängstlichen und psychosomatischen Reaktionen führen bzw. diese verstärken. Die betroffenen Schüler*innen weisen häufig eine tiefe emotionale Verunsicherung, körperliche Symptome sowie ein subjektives Gefühl von Bedrohung und damit einhergehendes starkes Sicherheitsbedürfnis auf.
Daher neigen sie dazu, sich bevorzugt zuhause bzw. in der Nähe ihrer engsten Bezugspersonen aufzuhalten. Sofern ihre Eltern ebenfalls ängstlich und übermäßig entschuldigend reagieren, kann dies zu einem weiteren Anstieg der Schulfehlzeiten führen und die Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen und der Selbstständigkeit einschränken.

Im Falle des **Zurückhaltens** sind die Erziehungsberechtigten mit der Schulabwesenheit einverstanden und fördern diese, indem sie gehäufte Schulfehlzeiten beispielsweise stillschweigend hinnehmen oder absichtlich herbeiführen. Letzteres kann zum Beispiel aufgrund von religiösen Überzeugungen und kulturellen Anschauungen geschehen, die aus Sicht der Familie mit dem Schulsystem und dem Lehrplan nicht zu vereinbaren sind.
Auch Formen der Parentifizierung (Rollenumkehr zwischen Kindern und Eltern) können Ursache des versäumten Schulbesuchs sein, indem betroffene Schüler*innen sich beispielsweise um den Haushalt und die Betreuung und Pflege erkrankter Eltern oder jüngerer Geschwister kümmern müssen, anstatt zur Schule zu gehen.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die unterschiedlichen Arten, Ursachen und Anzeichen der Schulabwesenheit gegenübergestellt. Diese Unterscheidung stellt jedoch lediglich eine Orientierungshilfe dar, auf deren Grundlage weitere Handlungsschritte abgeleitet werden können. Eine vollkommen trennscharfe Abgrenzung ist in einigen Fällen nicht möglich. Im Anhang finden sich darüber hinaus **Leitfragen zur Unterscheidung verschiedener Formen von Schulabwesenheit**, die es Lehrkräften erleichtern sollen, einen konkreten Fall zu reflektieren und Hypothesen zu den Ursachen der Schulabwesenheit zu bilden.

	Aversives Fernbleiben	Angstbedingtes Fernbleiben	Zurückhalten durch die Familie
Mögliche Ursachen	• Unlust • Frustration wegen Leistungsproblemen, Klassenwiederholung, mangelnder sozialer Akzeptanz etc. • geringe Selbstwirksamkeits-erwartung • schulschwänzende Peergruppe	• Schulangst • Prüfungsangst • Trennungsangst • soziale Phobie • Mobbingerfahrung • sonstige emotionale Störungen (z.B. Depressionen, Zwangsstörungen)	• Aversion der Familie gegenüber der Schule • Kultur und Religion • Vernachlässigung und Missbrauch • Parentifizierung • psychische Störung/ körperliche Erkrankung eines Elternteils • familiäre Krisen

Mögliche Anzeichen	• gleichgültiges Auftreten • passives Verhalten • wenig Integration in den Klassenverband • Provokation, Lügen etc. • häufiges Zuspätkommen • Schwänzen einzelner Stunden/ganzer Tage • alternative Aktivitäten (z.B. Medienkonsum, Treffen mit Freunden, Substanzmissbrauch, Delinquenz)	• körperliche Symptome (wie z.B. Zittern, Schwindel, Übelkeit, Bauch-/Kopfschmerzen) • soziale Konflikte und Ausgrenzung • Weinen und Wut bei der Trennung von den Sorgeberechtigten • Anspannung und Vermeidungsverhalten in Prüfungs-/Unterrichts-/Pausensituationen	• Legitimation des Fernbleibens durch die Sorgeberechtigten • Desinteresse der Eltern bei Kontaktaufnahme durch die Schule

Präventive Maßnahmen

Schulabwesenheit kann zu hohen persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgekosten führen: z.B. unvollendete Schullaufbahnen, psychische Belastung des betroffenen Kindes sowie des Familiensystems mit Verlust von Lebensqualität, Verwaltungsaufwand und Kosten durch Inanspruchnahme von Therapien, Belastung der Sozialsysteme usw.
Erste Anzeichen einer Schuldistanz zeigen sich häufig schon im Grundschulalter, z.B. Schulängstlichkeit, ausgeprägte Schulunlust und Schwierigkeiten, sich morgens für die Schule fertigzumachen. Da jeder gefehlte Tag, unabhängig von der Ursache, die Verhaltensproblematik verfestigen kann, haben frühes Handeln und präventive Maßnahmen besondere Wichtigkeit.

Die Einflussfaktoren auf die Problematik lassen sich dabei grob unterteilen in individuelle, familiäre und schulische. Viele dieser Faktoren sind durch Schulen, Schulsozialarbeit und Lehrkräfte kaum beeinflussbar. Es gibt aber einige universelle schulische Maßnahmen, durch die problematische Rahmenbedingungen zumindest teilweise abgefedert werden können.

Die universelle Prävention beinhaltet vor allem Maßnahmen zu schulischen Einflussfaktoren, die die Anwesenheit aller Schüler*innen fördern, z.B.

- Systematisches Fehlzeitenmonitoring
- Verbesserung des Schulklimas
- Beziehungsarbeit der Lehrkräfte
- Gewaltprävention
- Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen
- Konzeptionelle Elternarbeit und Schulsozialarbeit
- Gesundheitsprävention
- Aufmerksamkeit auf „Frühwarnzeichen“

Im Folgenden werden einige schulische Maßnahmen genauer erläutert.

Schul- und Klassenklima

Schulen und Lehrkräfte prägen und gestalten den Alltag der Schülerschaft. Sie können in einem gewissen Rahmen beeinflussen, wie gerne ein Kind die Schule besucht. In einer Klasse mit einem guten Klassenklima, in der ein Kind sich wohlfühlt, sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft versteht und im besten Fall wenigstens eine Lehrkraft als Bezugsperson wahrnimmt, sind gute Voraussetzungen gegeben, um systematischem Fehlen entgegenzuwirken.

Schulen sollten für Lehrkräfte ein attraktiver Arbeitsort und für die Schülerschaft ein attraktiver Lernort sein. Neben gutem Unterricht bestimmt vor allem das Miteinander im Klassenverband und die Beziehungen zu den Lehrkräften, ob ein Kind die Schule gerne besucht. Eine gute Klassengemeinschaft und eine positive Beziehung zu Lehrkräften erleichtern den Schulbesuch, ebenso wie eine dem Wohlbefinden zuträgliche räumliche Gestaltung, ansprechende Arbeitsgemeinschaften und attraktive Pausenangebote.
Durch bestenfalls curricular verankerte Maßnahmen wie z.B. Fortbildungen für Klassenlehrkräfte, Anti-Mobbing Fortbildungen, Soziale Kompetenztrainings und Konfliktmediation für die Schülerschaft, Partizipation der Schülerschaft an Entwicklungsprozessen, Gewaltprävention und Präsenz von Ansprechpartnern wie der Schulsozialarbeit lässt sich die Gemeinschaft stärken und die Attraktivität von Schule als Aufenthaltsort für die Schülerschaft deutlich erhöhen.

Individuelle Förderung

Dort, wo Kinder in ihren besonderen Stärken gesehen und gefördert werden, ihnen ihre Ressourcen positiv rückgemeldet werden und auf ihre individuellen Schwächen achtsam eingegangen wird, fühlen sich die Heranwachsenden akzeptiert und wertgeschätzt. Das fördert die positive Sicht auf den Schultag, die Bindung zum System und reduziert Versagensängste.

Pädagogisches Konzept

Klare pädagogische Richtlinien und Handlungskonzepte der Lehrpersonen, die schulisch miteinander abgestimmt und allen Mitwirkenden bekannt sind, erhöhen für die Schüler*innen das Sicherheitsgefühl, da sie einen abgesteckten Rahmen bieten. Dabei ist eine deutliche Positionierung z.B. zum Umgang mit Gewalt an der Schule oder Mobbing wichtig.

Partizipation

Die aktive Beteiligung der Schüler*innen und Mitgestaltung schulischer Entscheidungsprozesse signalisieren den Heranwachsenden, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden, ihre Meinung gehört wird und Berücksichtigung findet.

Frühwarnzeichen erkennen

Sind personelle Ressourcen einer Schule stark belastet, werden Frühwarnzeichen eher übersehen. Faktoren, die eine problematische Entwicklung von Fehlzeiten begünstigen, sind im Abschnitt zu den Ursachen von Schulabwesenheit beschrieben und in der Tabelle nachzulesen. Es kann für Schulen eine Erleichterung sein, mit Checklisten zu arbeiten, um potentielle Alarmsignale besser im Blick zu behalten. Auf der Seite des Projekts „Jeder Schultag zählt“ sind beispielhafte Checklisten zu finden (Downloads - Heimspiel für Bildung).

Auch Präventionsarbeit bündelt Zeit und Kraft. Sind Lehrerschaft und Schulsozialarbeit stark belastet (z.B. durch Unterpersonalisierung) sind Maßnahmen, die auf die Verbesserung von Schulklima und psychischer Gesundheit abzielen, schwer umzusetzen. Schulleitungen und übergeordnete Stellen sollten Schulentwicklung hin zu einem attraktiven Aufenthaltsort für alle am System beteiligten unterstützen und benötigte Ressourcen zur Verfügung stellen. Investitionen in das allgemeine Wohlbefinden zahlen sich für alle aus.

In manchen Fällen reichen universelle schulische Maßnahmen nicht aus, da familiäre und individuelle Risikofaktoren den regelmäßigen Schulbesuch erschweren. Die Schulabwesenheit kann eine Funktion im Familiensystem erfüllen oder auch Symptom einer psychischen Problematik oder Erkrankung sein. Gezielte Wiedereingliederungsmaßnahmen sollten sofort und unter Einbeziehung der Ressourcen der betroffenen Kinder, der Eltern und mithilfe von Ansprechpersonen in der Schule (z.B. Vertrauenslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Klassenlehrkraft o.ä.) umgesetzt werden. Eine Information über rechtliche Maßnahmen sollte stattfinden.

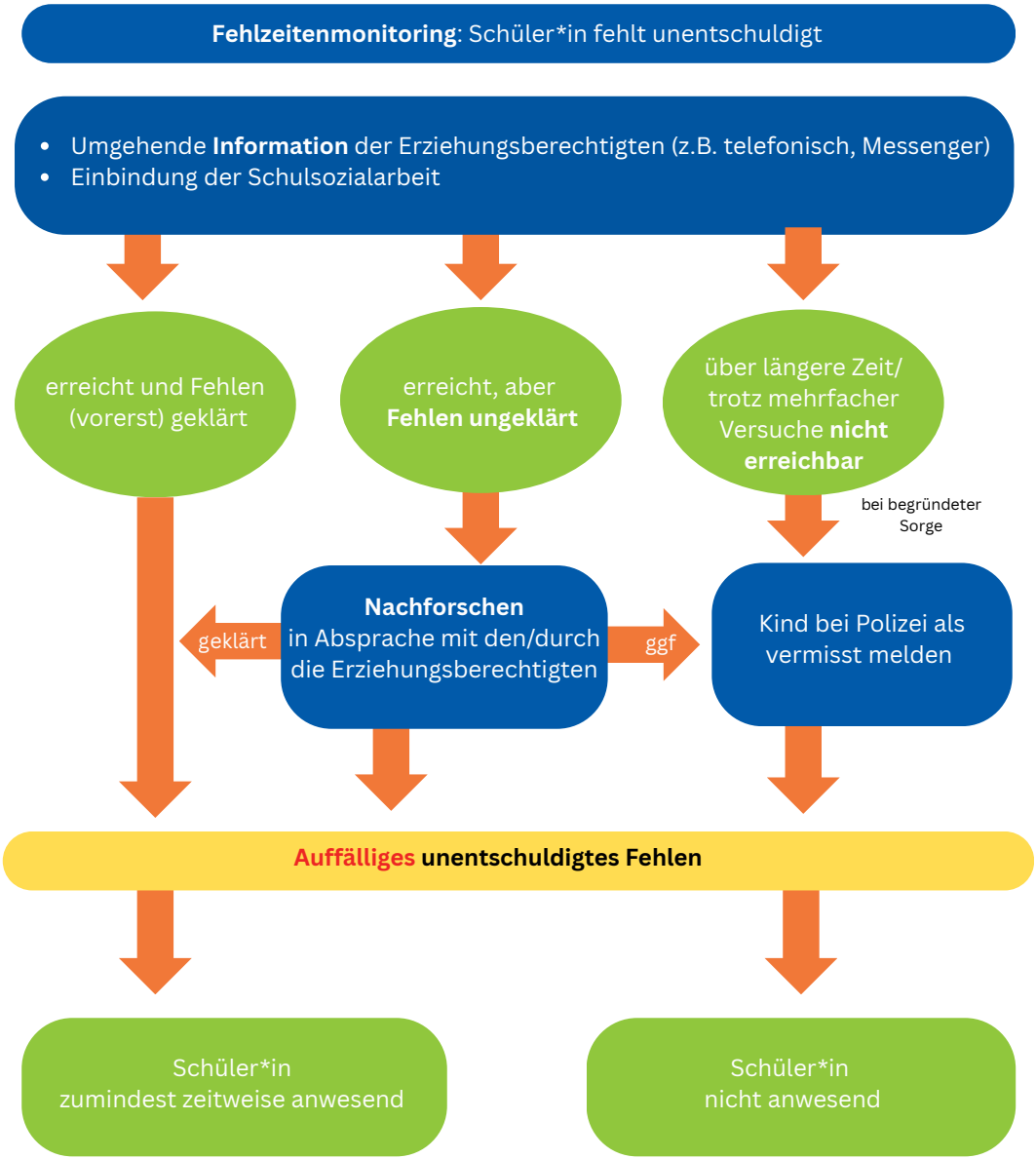
Bei chronischer Schulabwesenheit müssen in der Regel außerschulische Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Kompass bei Schulabwesenheit, Schulpsychologischer Dienst, Psychiatrische oder psychotherapeutische Versorgung, alternative Beschulungsformen). Schulen können in diesen Fällen den Rahmen für interdisziplinäre Vernetzung bieten und individuelle Maßnahmen zur Eingliederung in den Schulalltag gestalten.

Wie und an welchen Stellen welche Handlungsoptionen bestehen, soll im nächsten Kapitel genauer beschrieben werden, zunächst schematisch in Form von Ablaufdiagrammen und anschließend ausführlicher als Fließtext. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aufgeführten Handlungsschritte nicht strikt in der vorgegebenen Reihenfolge durchlaufen werden müssen, sondern lediglich Optionen für weitere Maßnahmen darstellen, wenn die Probleme fortbestehen. Welche Maßnahme jeweils konkret als nächste zu wählen ist, muss schulintern besprochen werden.

Teil II: Maßnahmen und Handlungsoptionen



Ablaufdiagramm Unentschuldigte Fehlzeiten



nach pädagogischem Ermessen

Gespräch mit Schüler*in (KL und/oder SSA)

wenn nicht erfolgreich

Gemeinsames Gespräch mit Erz.berechtigten und Schüler*in initiieren (KL, SSA)

- Fallbezogene Absprachen, Vertrag bzw. schriftliche Vereinbarung, Folgetermin festsetzen
- Ggf. Vermittlung von Unterstützungsangeboten (Kompass bei Schulabwesenheit, Therapie, Schulpsych. Dienst, Kontaktaufnahme ASD, Familienberatungszentren, ...)
- Monitoring, Nachbesprechung des Falls im Team (KL, SSA, SL), z.B. auch bei Folgetermin

Weiteres unentschuldigtes Fehlen (ab 15 Tage) und/oder

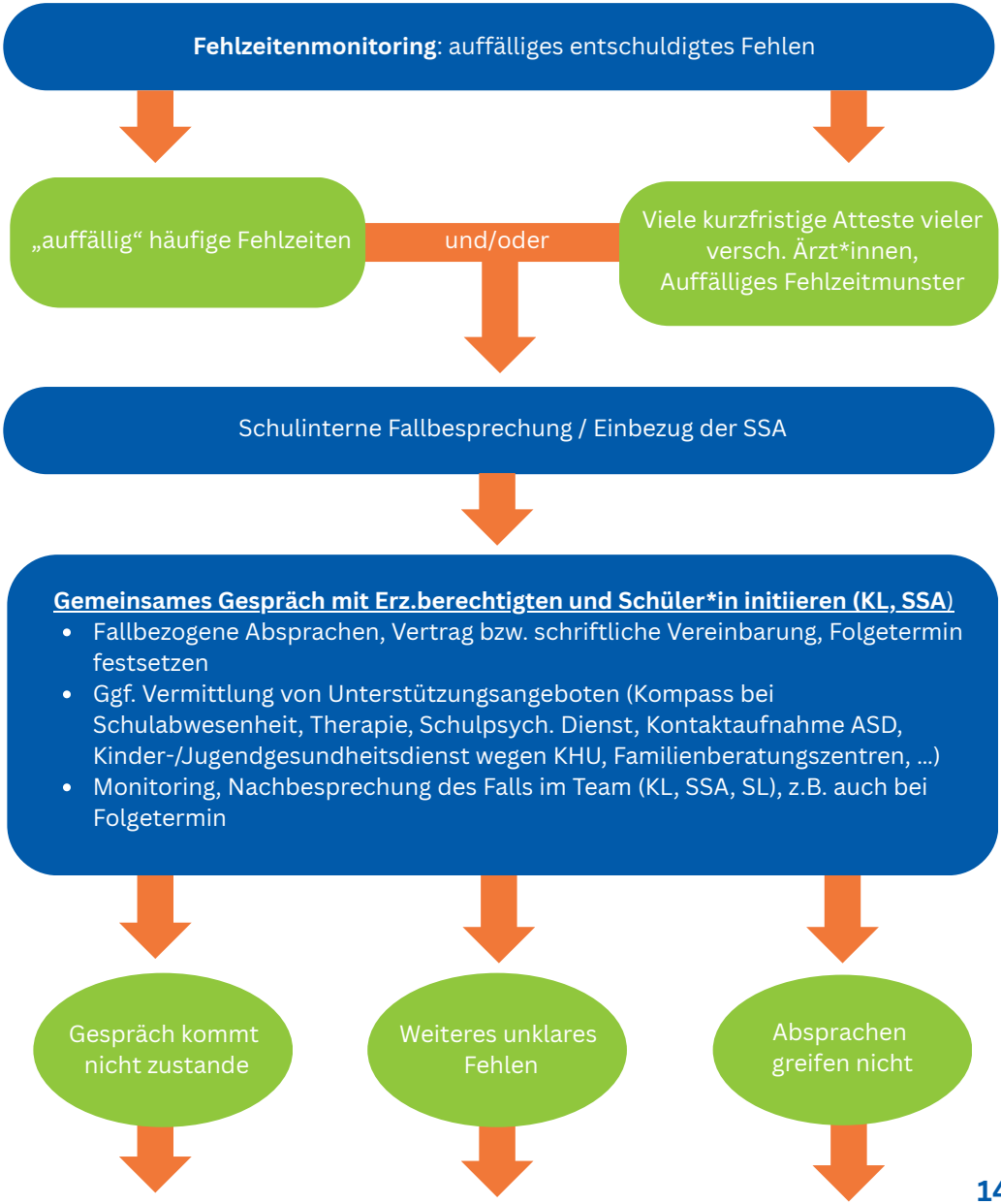
Absprachen werden nicht eingehalten und/oder

Gesprächstermin kommt nicht zustande

- **Schriftlicher Hinweis an die Eltern (Schulpflicht, Information über die Fehlzeiten, Androhung von Konsequenzen)**
- **Teambesprechung (SL, KL, SSA), welche der Maßnahmen und in welcher Reihenfolge angekündigt und ggf. umgesetzt wird:**
 → Ordnungsmaßnahmen
 → Polizeiliche Zuführung
 → Ordnungsgeld
 → Meldung Kindeswohlgefährdung

- **Runder Tisch mit den an o.g. Maßnahmen beteiligten Stellen**
- **Monitoring: z.B. Rückmeldung über die behördlichen Maßnahmen (ggf. einholen)**

Ablaufdiagramm Entschuldigte Fehlzeiten



Meldung an den KJGD bzw. den Schulpsychologischen Dienst

Termin wahrgenommen, medizinische/ psychologische Ursache

Termin nicht wahrgenommen oder keine medizinische oder psychologische Ursache

Erneutes Gespräch mit Erziehungsberechtigten

- Einschätzung des Fachdienstes (bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten) besprechen
- Am besten bei Rundem Tisch mit an den einbezogenen Maßnahmen Beteiligten
- Weitere Unterstützungsangebote anbahnen (s.o.)

nicht erfolgreich/ weiteres Fehlen/ keine Veränderung

Schriftlicher Hinweis an die Eltern (Schulpflicht, Information über die Fehlzeiten, Androhung von Konsequenzen)

→ Attestpflicht
→ Meldung Kindeswohlgefährdung
→ Ordnungsgeld
→ Polizeiliche Zuführung

Teambesprechung (SL, KL, SSA), welche der Maßnahmen umgesetzt wird bzw. in welcher Reihenfolge
Runder Tisch mit den beteiligten Stellen der o.g. Maßnahmen
Monitoring

Erläuterung der Ablaufschemata

Fehlzeitenmonitoring

Der erste Schritt in der Vorbeugung von Schulabwesenheit ist die **Dokumentation und Analyse von** (entschuldigten und unentschuldigten) **Fehlzeiten und Zuspätkommen** (für alle Lehrkräfte verpflichtend, konsequent von allen Lehrkräften der Schule umgesetzt, möglichst standardisiert).
Um angemessen auf Fehlzeiten reagieren zu können, müssen diese nicht nur systematisch erfasst, sondern auch im Verlauf **beobachtet** werden. Möglicherweise ergeben sich Muster (z.B. bestimmte Stunden oder Fächer, Schwierigkeiten immer besonders nach Wochenende, Ferien etc.). Richtwerte zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen sollten allen Lehrpersonen bekannt sein und geben Handlungssicherheit.

Da es also entscheidend ist, dass an jeder Schule entschuldigte und nicht-entschuldigte Fehlzeiten erfasst sind und alle Lehrpersonen diese möglichst zu jeder Zeit überblicksartig einsehen können, sollte die Schule z.B. im Rahmen der Schulkonferenz darüber beraten, wie Schulfehlzeiten effektiv, umfassend und konsistent erfasst werden können und einen Konsens dazu herstellen, schriftlich festhalten und konsequent umsetzen (Schulkonzept über den Umgang mit Abwesenheiten).
Dabei sind sowohl tägliche als auch stündliche Fehlzeiten im Auge zu behalten. Außerdem sollte festgelegt werden, wie zukünftig neue Mitglieder der Schulgemeinschaft in das schulinterne Fehlzeitenmonitoring eingeführt werden sollen.

Beispielhafte Erfassungssysteme zeigt der Materialanhang.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Bei unentschuldigtem Fehlen ergeht umgehend eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Dabei muss je nach Schulform und Situation des Schülers oder der Schülerin entschieden werden, wann genau „umgehend“ sein soll. Das kann sofort bei der ersten unentschuldigten Fehlstunde oder dem ersten unentschuldigten Fehltag sein, aber mit begründeter Argumentation evtl. auch später. Auch hierüber sollte im Rahmen eines Schulkonzeptes innerhalb des Systems ein Konsens gefunden werden.
Gleichzeitig ist eine frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit sinnvoll.

Wurden die Erziehungsberechtigten über das unentschuldigte Fernbleiben informiert und der Verbleib des Kindes konnte geklärt werden, so ist erst dann weiteres Handeln erforderlich, wenn sich Situationen dieser Art häufen.

Sollten die Erziehungsberechtigten zwar erreicht werden, aber nicht wissen, wo sich das Kind aufhält oder wenn die Erziehungsberechtigten trotz vielfacher Versuche nicht zu erreichen sind, ist ein Einschalten der Polizei (Vermisstenmeldung) anzuraten. Sollte unentschuldigtes Fernbleiben häufiger auftreten, kann im pädagogischen Ermessen (Alter, Reife, Beziehung) der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin selbst angesprochen werden.

Es empfiehlt sich, bei einem solchen Gespräch mit einer Schülerin oder einem Schüler geplant und zielgerichtet vorzugehen. Beispielsweise sollte im Vorfeld überlegt werden, welche Ziele und Unterstützungsangebote (z.B. Kompass bei Schulabwesenheit) im Gespräch von schulischer Seite zu formulieren sind. Zudem sollte eine vorurteilsfreie und positiv zugewandte Haltung eingenommen werden, um dem Kind ehrliches Interesse an seiner Situation zu signalisieren, seine Wahrnehmung, Bedenken und Ressourcen zu explorieren und einen konstruktiven und kooperativen Lösungsprozess anzustoßen.
Weitere Anregungen zur Strukturierung des Gesprächs sowie einige Beispielfragen finden sich im Anhang.
Darüber hinaus oder wenn ein Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler*in allein nicht den gewünschten Erfolg nach sich zieht, sollten die Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen werden. Dabei gilt es, mit der Familie konkrete nächste Schritte zu vereinbaren, auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen und ggfs. Kontakte anzubahnen.

Auch hierbei ist darauf zu achten, ausreichend Raum für die Wahrnehmung und die Empfindungen der Sorgeberechtigten einzuräumen, gleichzeitig aber auch auf deren Verantwortlichkeit für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder hinzuweisen. Auch hierzu finden sich weitere Anregungen und Beispielfragen im Anhang (Anregungen für das Gespräch zwischen Lehrkraft und Sorgeberechtigten im Materialanhang).

Absprachen sollten schriftlich festgehalten werden (ein Beispiel für eine verschriftliche Vereinbarung im Sinne eines „Vertrags“ finden Sie im Anhang). Zur Entlastung und Reflektion ist es sinnvoll, Fälle im Kollegium und ggf. multiprofessionell nachzubesprechen. Auf jeden Fall muss ein Monitoring stattfinden, d.h. beobachtet werden, ob die besprochenen Maßnahmen auch tatsächlich in Angriff genommen werden und ob sie hilfreich sind. Ggf. kann bereits beim Gespräch ein neuer Termin für ein Folgegespräch vereinbart werden.

Sollten die Maßnahmen nicht greifen oder das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gar nicht erst zustande kommen, sind nach Rückbesprechung im Team (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, MPT) weitere Schritte einzuleiten. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Fehlzeiten, die Schulpflicht und die möglichen Konsequenzen der Fehlzeiten informiert werden (ein **Musteranschreiben** finden Sie im Anhang).

Nach erfolgter Benachrichtigung werden weitere Schritte in die Wege geleitet:

- Ordnungsmaßnahmen (gesetzl. Grundlagen siehe Anhang)
- Polizeiliche Zuführung (Formular siehe Anhang)
- Eine zwangsweise Schulzuführung durch die Vollzugspolizei gemäß § 16 Abs. 2 Schulpflichtgesetz (vgl. Anlage „gesetzliche Grundlagen“) kann beantragt werden, wenn trotz der zuvor ergriffenen Maßnahmen zur Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten die Schulabwesenheit fortbesteht, also wenn die Gespräche und Unterstützungsangebote und ggf. Ordnungsmaßnahmen (nach § 32 Schulordnungsgesetz) sowie die Ordnungswidrigkeitsanzeige gem. § 16 Schulpflichtgesetz keinen Erfolg gezeigt haben.

 Dabei ist zu bedenken, welche Auswirkungen die zwangsweise Zuführung durch die Polizei auf die Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie die zukünftige Kooperation mit ihnen haben kann. Außerdem sollten bei den Überlegungen auch die vermuteten Auslöser für die Schulabwesenheit in den Blick genommen werden: Bei angstbedingtem Fernbleiben ist diese Intervention nicht selten kontraproduktiv, während sie eventuell bei aversivem Fernbleiben sehr hilfreich sein kann.
- Ordnungsgeld (Formular im Anhang)
- Meldung Kindeswohlgefährdung

Dabei muss beraten werden, welcher Handlungsschritt als nächstes am sinnvollsten ist. Die aufgeführten Möglichkeiten spannen nur den möglichen Handlungsrahmen auf und geben keine Empfehlung über die logische Abfolge der einzusetzenden Maßnahmen. Über diese muss von Fall zu Fall entschieden werden.
Es besteht die Option, einen Runden Tisch einzuberufen, um zwischen der Schule, der Familie und den beteiligten Stellen einen Austausch anzuregen. Sollte eine Kooperation der Familie nicht zu erreichen sein, ist auch eine anonymisierte Fallbesprechung möglich.

Entschuldigte Fehlzeiten

Bei auffälligen entschuldigten Fehlzeiten (auffällig häufig, Atteste wechselnder Arztpraxen, auffälliges Fehlzeitenmuster, z.B. immer an Montagen, o.Ä.) empfiehlt es sich, den Fall zunächst intern z.B. mit Schulsozialarbeit und/oder Schulleitung vorzubesprechen. Besteht eine Übereinkunft darüber, dass eine Auffälligkeit vorliegt, sollten die Erziehungsberechtigten und/ oder das Schulkind zum Gespräch eingeladen werden.
Dabei gilt es auszuloten, ob die Fehlzeiten evtl. andere als körperliche Ursachen haben könnten und ob darüber mit der Familie ein Konsens besteht. Dann ist es möglich, die nächsten Schritte zu vereinbaren, auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen und ggf. Kontakte anzubahnen.

Diese können in der Kontaktaufnahme mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (z.B. zur Nutzung von Krankenhaus- und Hausunterricht (KHU) bzw. Projekte des KHU) und/oder dem Schulpsychologischen Dienst bestehen, aber auch in der Vermittlung in andere Unterstützungssysteme, z.B. Kompass bei Schulabwesenheit, Kliniken oder therapeutische Einrichtungen, Beratungsstellen, berufliche Sonderförderung.

Krankenhaus- und Hausunterricht kann für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Klinik oder durch qualifizierte Lehrkräfte zu Hause erfolgen. Voraussetzungen für Hausunterricht sind eine Beantragung durch die Sorgeberechtigten bei der/dem Landesbeauftragten für Krankenhausunterricht sowie eine amtsärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Schüler oder die Schülerin prinzipiell unterrichtsfähig ist, ein regelmäßiger Schulbesuch für mindestens die nächsten sechs Wochen jedoch nicht oder nur teilweise möglich ist.

Hausunterricht sollte jedoch nur für einen eng umgrenzten Zeitraum und mit dem Ziel einer baldigen Rückführung in den regulären Unterricht stattfinden, da mit maximal 12 Wochenunterrichtsstunden und nur in den versetzungsrelevanten Fächern Lernrückstände nicht völlig zu vermeiden sind. Die sozial-emotionale Distanz zur Schule ist zudem zeitnah wieder abzubauen, um eine Chronifizierung psychologischer Ursachen der Schulabwesenheit nach Möglichkeit zu verhindern.
Sollten die Absprachen nicht greifen, das Gespräch nicht zustande kommen und/oder das Problem weiter bestehen, kann die Schule von sich aus eine Meldung an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bzw. den Schulpsychologischen Dienst absetzen.

Je nachdem, ob das Gespräch ergibt, dass eher medizinische Faktoren durch die Erziehungsberechtigten und durch die Lehrkräfte angenommen werden, oder ob eher psychische Aspekte eine Rolle spielen, ist eine Meldung an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder den Schulpsychologischen Dienst zu erwägen. Ist nach erster Einschätzung (siehe Anhang: **„Leitfragen zur Unterscheidung verschiedener Formen von Schulabwesenheit“**) eine angstbedingte Problematik im Vordergrund, macht es Sinn, zunächst eher den Schulpsychologischen Dienst zu involvieren, während bei der Vermutung von oder beim Zweifel an körperlichen Ursachen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst primärer Ansprechpartner ist.

Für die Teilnahme an Angeboten des Haus- und Krankenhausunterrichtes ist immer eine Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes notwendig.
Beide Dienste, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und der Schulpsychologische Dienst empfehlen, dass die Erziehungsberechtigten vor der Meldung informiert werden und sinnvollerweise die auf den Formularen (im Anhang) abgedruckte Schweigepflichtentbindung unterschreiben, damit die Schule nach erfolgtem, ABER AUCH nach nicht wahrgenommenem Termin informiert werden kann.

Ebenso wie bei unentschuldigtem Fehlen kann eine Fallbetrachtung bei einem Runden Tisch oder eine anonyme Beratung sinnvoll sein (vgl. Abschnitt oben). Auch die oben beschriebenen weiteren Maßnahmen bei schwieriger Kooperation mit der Familie können folgen (analog zum Vorgehen bei nicht-entschuldigten Fehlzeiten):

Rückbesprechung im Team (Lehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit, MPT?)

→ schriftliche Information der Erziehungsberechtigten: Fehlzeiten, Schulpflicht und mögliche Konsequenzen der Fehlzeiten (Vordruck)
→ Weitere Schritte:

- Ordnungsmaßnahmen
- Polizeiliche Zuführung
- Ordnungsgeld
- Meldung Kindeswohlgefährdung

Rückkehr in den Schulalltag/Wiedereingliederung

Für Schüler*innen, welche (eventuell lange Zeit) nicht in der Schule waren, ist es oftmals schwierig, wieder den Einstieg in den Schulalltag zu finden. Um den Prozess zu erleichtern, kann eine gut geplante „Rückkehr“ ins System sehr hilfreich sein. Dabei kommt es immer auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus an, in der alle Kooperationspartner (Lehrkräfte, Eltern, Schüler*in) Verantwortung übernehmen. Vor der Wiedereingliederung ist daher ein Gespräch zu führen und sind Absprachen zu treffen, wie der Start sinnvoll ablaufen kann. Ziel ist dabei zu allererst die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs, welche einen schrittweisen Aufbau der Belastbarkeit eines Schülers oder einer Schülerin voraussetzt, bevor später auch eine Stabilisierung im Leistungsbereich als Zielvorstellung ins Auge gefasst werden kann.

Manchmal macht es Sinn, mit der Schulaufsicht einen stufenweisen Rückkehrplan abzustimmen, bei dem zunächst eine stundenweise Beschulung besteht und die Stunden dann schrittweise erhöht werden (Teilbeschulung/ Teilzeitbeschulung).
Für Eltern ist es wichtig, beim Wiedereinstieg am ersten Tag rechtzeitig aufzustehen (möglichst kein Zeitdruck am Morgen), den Schulweg zu begleiten und mit dem Schüler oder der Schülerin keine Diskussionen aufkommen zu lassen, sondern ruhig auf die getroffenen Absprachen zu verweisen mit dem Hinweis, dass dieser Schritt schwierig, aber sehr wichtig und machbar („Du schaffst das!“) ist.
In der Schule sollten alle (Fach-)Lehrkräfte nicht nur über das Datum und den Ablauf der Wiedereingliederung informiert sein, sondern auch ganz konkret über die Anzahl der Stunden und die Vereinbarungen zum sanften Einstieg, z.B. nur nach Meldung aufrufen, zunächst keine Leistungsnachweise einfordern, usw.

Unterstützend wirkt das Angebot einer festen Ansprech- / Vertrauensperson, an die sich das Kind wenden kann. Ggf. kann für eine Weile die Absprache getroffen werden, dass diese Person das Kind an einem festen Ort in der Schule begrüßt.
Eine kurze Nachfrage am Ende des Schultages, wie es gelaufen ist, kann helfen, Bindung und Beziehung zu stärken. Außerdem können regelmäßige Gespräche angeboten werden.
Oft macht es Sinn, die Klasse zu informieren und mit den Mitschülerinnen und Mitschülern zu vereinbaren, wie sie unterstützen können (z.B. nicht gleich mit Fragen bestürmen). Die Frage, wie und worüber vorab mit der Klasse kommuniziert wird, muss aber mit den Betroffenen im Planungsgespräch zur Wiedereingliederung thematisiert worden sein und sie müssen ihr Okay geben.

Es sollten außerdem Ideen darüber gesammelt werden, wie später Leistungsrückstände ggf. schrittweise aufgearbeitet werden können. Aber: Oberste Priorität hat der regelmäßige Schulbesuch, weil ansonsten bei Überforderung und Versagen ein Rückfall droht. Leistung kann erst wieder Thema werden, wenn die Betroffenen stabil und belastbar wirken. Bis dahin muss ein „Schutzraum“ geschaffen werden, der mit allen Lehrkräften kommuniziert werden muss.
Viele Anregungen zur Gestaltung des Wiedereinstiegs sind hier zu finden:

Wiedereingliederung nach langer Zeit – Absentismus-Netzwerk Norderstedt

Teil III: Anhang



Materialien

Leitfaden zur Unterscheidung verschiedener Formen von Schulabwesenheit

angelehnt an die Entscheidungshilfe in der Handreichung SAW Arnsberg (2023, S. 20) und angepasst an die Unterscheidung verschiedener Formen der SAW entsprechend Ricking et al. (2023)

Aversives Fernbleiben | Angstbedingtes Fernbleiben | Zurückhalten

Was ist im Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu beobachten?

- ☐ Frustration und Lernverweigerung
- ☐ Anhaltende Leistungsprobleme
- ☐ Apathie, Rückzug, Gleichgültigkeit
- ☐ Wiederholtes Zuspätkommen
- ☐ Deutliche Unterrichtsstörungen
- ☐ Schwänzen einzelner Schulstunden
- ☐ Alternative Aktivitäten (mit Peers)
- ☐ Konfliktreiche Interaktionen
- ☐ Delinquenz/Drogenmissbrauch

- ☐ Probleme die Schule zu betreten
- ☐ Weinen/Wut bei der Verabschiedung
- ☐ Soziale Isolation in der Schule
- ☐ Überforderung im schulischen und/oder im sozialen Bereich
- ☐ Fernbleiben bei Leistungsnachweisen
- ☐ Fernbleiben bei sozialen Aktivitäten
- ☐ Ausgeprägte Ängstlichkeit
- ☐ Körperliche Symptome (z.B. Zittern)
- ☐ Unselbstständigkeit

- ☐ Familiäre Verpflichtungen (Sorge um Geschwister, Eltern, Haushalt, Betrieb)
- ☐ Verbergen von häuslicher Vernachlässigung und/oder Missbrauch
- ☐ Eigenmächtig verlängerte Ferien und/oder Wochenenden
- ☐ Fehlen in Religions-, Sport- und Biologieunterricht aufgrund religiös-kultureller Überzeugungen

Ergänzende Notizen:

Wie werden die Fehlzeiten begründet?

- ☐ Häufig keine Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten
- ☐ Schüler*in trägt Ausreden vor
- ☐ Körperliche Beschwerden ohne organischen Befund
- ☐ Trennungsangst
- ☐ Prüfungsangst
- ☐ Soziale Ängste/Mobbingerfahrung
- ☐ Schulablehnende Haltung der Familie
- ☐ Anderweitige Verpflichtungen
- ☐ Kulturelle Differenzen
- ☐ Religiöse Differenzen

Wie reagieren die Sorge-berechtigten auf die schulischen Versäumnisse?

- ☐ Fehlzeiten sind nicht bekannt
- ☐ Sorgeberechtigten überprüfen den Schulbesuch unzureichend
- ☐ Sorgeberechtigte wissen über die Fehlzeiten Bescheid
- ☐ Sorgeberechtigte tragen durch ihr (entschuldigendes) Verhalten zur Aufrechterhaltung bei
- ☐ Häufige Arztbesuche/Arztwechsel
- ☐ Eltern verursachen die Schulabwesenheit
- ☐ Desinteresse der Eltern bei Kontaktaufnahme durch die Schule
- ☐ Bagatellisieren/Legitimieren des Fernbleibens durch die Eltern

Ergänzende Notizen:

Anregungen für das Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler*in

1. Begrüßung

- Es freut mich, dass Du zu einem gemeinsamen Gespräch bereit bist.
- Mir ist aufgefallen, dass ...
- Ich möchte gerne mit Dir besprechen, was sich an der aktuellen Situation aus Deiner Sicht und aus Sicht der Schule ändern müsste.

2. Gemeinsame Wahrnehmung des Ist-Zustandes

- Was denkst Du über Dein Fehlen in der Schule? Was sind die Gründe dafür?
- Gab es einen Vorfall, seitdem Du nicht mehr gerne zur Schule gehst? Hast Du vor etwas Angst?
- Hast Du mit Deinen Eltern über das Problem gesprochen? Was sagen sie dazu?
- Wie reagieren deine Mitschüler*innen darauf, dass Du häufig fehlst?
- Was ist für Dich besser, wenn Du nicht in den Unterricht kommst? Was machst Du stattdessen?

3. Ressourcenklärung und Motivationslage

- Was hat Dir heute geholfen in die Schule zu kommen?
- Gibt es Tage, an denen es Dir leichter fällt? Was ist dann anders?
- Welche Unterstützung benötigst Du, um wieder regelmäßiger zu kommen? Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern?
- Gab es Zeiten, in denen Du gerne zur Schule gegangen bist? Was war damals anders?
- Wofür könnte es wichtig sein, regelmäßig zur Schule zu gehen? Was möchtest Du nach Deinem Abschluss einmal machen? Ist es dir wichtig, einen Abschluss zu machen?

4. Besprechen konkreter nächster Schritte

- Was müsste sich ändern, damit Du sagen kannst, es geht mir etwas besser/ich komme etwas lieber zur Schule?
- Was wäre aus Deiner Sicht ein erster kleiner Schritt, den Du gehen könntest? Was könntest Du in den nächsten Tagen/bis zu unserem nächsten Gespräch probieren?
- Ich könnte mir als nächsten Schritt vorstellen, dass ... und ich/die Schule könnte Dich dabei unterstützen, indem ...
- Wer kann Dich wie dabei unterstützen?
- Was wäre anders, wenn Du dieses Ziel erreicht hast?

5. Abschluss

- Danke, dass Du bereit warst, heute mit mir über Deinen Schulbesuch zu sprechen und über die Dinge, die schwierig für Dich sind.
- Wir haben ausgemacht, dass ... Das möchte ich gerne schriftlich mit dir festhalten.
- Am ... setzen wir uns nochmal zusammen und können darüber sprechen, wie die vereinbarten Schritte funktioniert haben

Anregungen für das Gespräch zwischen Lehrkraft und Eltern

1. Begrüßung

- Vielen Dank, dass Sie sich für unser gemeinsames Gespräch heute Zeit genommen haben. Ich möchte mit Ihnen sprechen, weil mir aufgefallen ist, dass … Für unser heutiges Gespräch ist mir wichtig, zu klären …
- Was wäre Ihnen heute wichtig zu besprechen? Was sollte sich am Ende unseres Gespräches geklärt haben?

2. Gemeinsame Wahrnehmung des Ist-Zustandes

- Wie nehmen Sie die aktuelle schulische Situation wahr? Haben Sie zu Hause darüber gesprochen? Welche Absprachen haben Sie als Familie getroffen/was haben Sie bereits probiert?
- Als Klassenlehrer*in beobachte ich, dass …
- Wir haben bereits versucht Ihr Kind zu unterstützen, indem wir …

3. Ursachensuche

- Wie erklären Sie sich die gehäuften Fehlzeiten Ihres Kindes?
- Wissen Sie, was Ihr Kind macht, statt zur Schule zu gehen und mit wem?
- Äußert Ihr Kind Zuhause Belastungen/Ängste/Sorgen? Nehmen Sie Veränderungen im Verhalten wahr und wenn ja, seit wann?
- Wie sieht die Morgenroutine Zuhause aus? Wann schläft Ihr Kind abends?

4. Besprechen von Ausnahmen und konkreten Zielen

- Wie können Sie Ihr Kind unterstützen, morgens in der Schule anzukommen? Gibt es weitere Personen, die helfen können? Benötigen Sie selbst Unterstützung?
- Was ist an Tagen anders, an denen Ihr Kind es schafft zur Schule zu kommen? Was läuft dann besser? Wie könnten solche Tage häufiger vorkommen?
- Was können wir für solche Tage vereinbaren, an denen Ihr Kind nicht zur Schule kommt? Wie kann dann ein strukturierter Tagesablauf Zuhause aussehen? Was sind logische Konsequenzen des Fehlens im Unterricht?
- Welche konkreten Ziele können wir gemeinsam vereinbaren?
- Wer kümmert sich bis wann um was?

5. Abschluss

- Ich danke Ihnen für das heutige Gespräch. Ich fasse noch einmal kurz zusammen, was wir heute besprochen und vereinbart haben: …
- Die Schule wird dafür sorgen, dass …
- Ihre Aufgabe als Eltern ist es, sich darum zu kümmern, dass …
- Gerne können wir einen Termin in … Wochen vereinbaren/uns telefonisch austauschen, um uns über die weitere Entwicklung auszutauschen.

Beispielvertrag

Schüler*in: _____

Datum: _____

Folgende Ziele werden vereinbart:

Um diese Ziele zu erreichen, werde ich folgendes tun:

(1) Eltern: _____

(2) Schüler*in: _____

Um diese Ziele zu erreichen, wird die Schule folgendes tun:

_____ _____ _____

Erziehungsberechtigte Schüler*in Lehrkraft

Um zu kontrollieren, ob die Ziele erreicht wurden, findet das nächste Treffen

am _____ statt.

Musterbrief an die Eltern

Briefkopf der Schule

Anschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Erfüllung der Schulpflicht
Bezug: Gesetz über die Schulpflicht im Saarland
(Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 21. August 1996 zuletzt geändert am 18.06.2008 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1258)

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

Ihr Sohn/ Ihre Tochter ist im Zeitraum vom _____ bis zum _____ der Schule an ___ Tagen und ____ Stunden entschuldigt und/ oder unentschuldigt ferngeblieben. Leider haben unsere Gesprächs- und Hilfsangebote nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt.

Ich mache Sie daher noch einmal mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass Sie für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes verantwortlich sind:

§ 15
Überwachung der Schulpflicht
(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Vorsorge zu treffen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.
§17
Zuwiderhandlungen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

Sollte Ihr Kind weiterhin so häufig fehlen, sehe ich mich gezwungen, entsprechend weitere Schritte in die Wege zu leiten, z.B.

- Schulordnungsmaßnahmen
- Polizeiliche Zuführung
- Ordnungsgeld
- Meldung Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Institutionen



Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Neunkirchen

Institution

Die Schulsozialarbeit gehört zum Sachgebiet Jugendhilfe-Schule-Beruf und ist dem Jugendamt des Landkreises Neunkirchen zugeordnet.
Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel, in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften und anderen Professionen Kinder und Jugendliche im Lern- und Lebensraum Schule ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen.

Aufgaben

Zu den allgemeinen Arbeitsfeldern von Schulsozialarbeit gehören:

- Einzelfallhilfe (Beratung und pädagogische Begleitung, Einzelförderung und Konfliktthilfe)
- Projektarbeit/ Gruppenarbeit (klassenbezogen und klassenübergreifend)
- Kooperation mit allen am Schulgeschehen beteiligten Akteuren.

Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Schulabwesenheit

- Information und Beratung im konkreten Einzelfall sowie fallübergreifend
- Absprache von Möglichkeiten und Vorgehensweisen
- Teilnahme an Elterngesprächen/ Runden Tischen
- Mitarbeit in multiprofessionellen Teams zwecks fachlichem Austausch

Kontaktaufbau zu Schüler*innen und Eltern/ Erziehungsberechtigten

- Informationsgewinnung und Situationsabklärung
- Gesprächsangebot im schulischen bzw. häuslichen Umfeld/ Angebot einer weitergehenden Zusammenarbeit
- Vernetzung mit niedrigschwelligen Beratungsinstitutionen (Familienberatungszentren, Lebensberatungsstellen, etc.)
- Vernetzung zu fachspezifischen Hilfsinstitutionen (KJP, SPZ, KJA, KOMPASS, etc.)

Kontakt Mail: schulsozialarbeit@landkreis-neunkirchen.de
Tel.: 06824/ 906-0 (Telefonzentrale Landkreis Neunkirchen)
06824/ 9067300 (Telefonzentrale Kreisjugendamt Neunkirchen)

Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Schulsozialarbeiter*innen sind den Homepages der Schulen zu entnehmen.

KOMPASS bei Schulabwesenheit

Diakonie Saar
Willkommensregion Neunkirchen
JugendBeratungsZentrum KOMPASS Landkreis Neunkirchen

Institution

Das JugendBeratungsZentrum KOMPASS ist eine Einrichtung des Kreisjugendamtes Neunkirchen in Kooperation mit der DIAKONISCHES WERK AN DER SAAR gGmbH.

Aufgaben bei Schulabwesenheit

Die Mitarbeiter*innen des Jugendberatungszentrums KOMPASS beraten, unterstützen und begleiten Schüler*innen, die aus unterschiedlichen Gründen der Schule fernbleiben, und dadurch z.B. den Erwerb des Schulabschlusses gefährden. Das Angebot richtet sich an die Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und relevanten Fachkräfte.

Nach dem Hilfeersuchen, in der Regel durch die Schule (mittels eines Meldebogens), werden die Schüler*innen in vertrauter Umgebung aufgesucht oder zusammen mit den Erziehungsberechtigten in die Beratungsstelle eingeladen.
Durch Begleitung in die Schule zur Klärung oder zur Reintegration wird versucht, eine Brücke zwischen Schüler*in, Elternhaus und Schule zu bauen.
Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen bei zugrundeliegenden Problemen ermutigt und bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Hilfeinstanzen unterstützt. Bei Bedarf wird der Kontakt zu Hilfeinstanzen angebahnt und zu den Terminen begleitet.

Angebot

- Verlässliche Erreichbarkeit für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe bereits morgens vor Schulbeginn
- Aufsuchen von Schüler*innen, die über längere Zeiträume der Schule fernbleiben, in der Regel in den Elternhäusern
- Beratung der Familien
- Gelegenheit zur Darstellung der Problematik bei einem Hausbesuch
- Analyse der konkreten Ursachen für Schulabwesenheit und erste Bearbeitung der Problemlagen, Entwicklung von individuellen Lebenszielen, Information über mögliche Optionen, Erarbeitung konkreter Zielsetzungen hinsichtlich Schule und Beruf
- Absprachen zur Problemlösung, Information über Unterstützungsangebote, Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Fachdiensten
- Kontaktaufnahme zu den Klassenlehrkräften
- Informationsaustausch, Absprachen
- Einleitung der vereinbarten Integrationsmaßnahmen in Abstimmung mit allen Beteiligten (z.B. weiterer Schulbesuch, Teilnahme an einer außerschulischen Qualifizierungsmaßnahme)
- Vernetzung der Aktivitäten von Institutionen, Ämtern und Einrichtungen

Kontakt

Kompass bei Schulabwesenheit
Ringstraße 1, 66538 Neunkirchen
Mail: kompass@dwsaar.de
Tel.: 06824 906-9974

Landkreis Neunkirchen

Willkommensregion Neunkirchen

Diakonie Saar

Willkommensregion Neunkirchen

JugendBeratungsZentrum KOMPASS Landkreis Neunkirchen

Meldebogen bei Schulabwesenheit

Kompass bei Schulabwesenheit
Ringstraße 1
66538 Neunkirchen
Mail: kompass@dwsaar.de
Tel.: 06824 906-9974

Schule: _____

Schüler/in: _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Adresse, Tel.: _____

Informationen über Fehlzeiten (ggf. gesondertes Blatt benutzen):

unentschuldigt am: _____

entschuldigt am: _____

Gespräche mit dem Schüler / der Schüler*in: _____

Telefonische/Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten:

Die Erziehungsberechtigten führen folgende Gründe für die Abwesenheit an:

Diakonie Saar
Willkommensregion Neunkirchen
JugendBeratungsZentrum KOMPASS Landkreis Neunkirchen

Folgende Maßnahmen wurden außerdem getroffen:

Gespräche mit/Meldungen an: _____

☐ Schulsozialarbeit
☐ Jugendamt
☐ Schulpsychologischer Dienst
☐ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
☐ Sonstiges: _____

Klassenlehrer/in, Tutor/in: _____

Erreichbarkeit für Rückrufe (Tel., Tag, Uhrzeit): _____

Datum, Unterschrift: _____

Schulsozialarbeit an den staatlichen Berufsbildungszentren im Landkreis Neunkirchen

Institution
Landkreis Neunkirchen - Sachgebiet Jugendhilfe-Schule-Beruf
Ringstr. 1, 66538 Neunkirchen, kompass@landkreis-neunkirchen.de

Ansprechpartner
Amelie Gust-Groß, a.gust-gross@landkreis-neunkirchen.de
Sachgebietsleitung: Petra Jochum, p.jochum@landkreis-neunkirchen.de

Zielgruppe
Schüler*innen, Eltern/ Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte an den staatlichen Berufsbildungszentren im Landkreis Neunkirchen

Aufgaben im Zusammenhang mit Schulabwesenheit

- Beratung für Schüler*innen, Eltern/ Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte an den Schulen
- Informationsweitergabe über die Hilfsangebote im Landkreis Neunkirchen
- Zusammenarbeit, Vermittlung und Vernetzung mit Institutionen hinsichtlich Schulabwesenheit
- Unterstützung der Lehrkräfte bei Fragen bezüglich der Wiedereingliederung von Schüler*innen
- Begleitung und Unterstützung während des Schulbesuchs
- Anbieten von lösungsorientierten Hilfen für betroffene Schüler*innen, Eltern/ Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte

Kontakt

Der Kontakt kann während der Schulzeit in der Schule als auch außerhalb der Schulzeit in den Diensträumen der Agentur für Arbeit oder beim Hausbesuch stattfinden.

Mail: kompass@landkreis-neunkirchen.de
Tel.: 06824/906-9963
Link zur Homepage: https://www.kompass-nk.de/angebote-an-beruflichen-schulen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Berufsschulpflicht sind nachzulesen unter: http://www.schulpraxis-saarland.de/Vorschriften/SchulpflG18062008.html (3. Teil).

Jugendhilfe im Strafverfahren des Landkreis Neunkirchen

Institution

Jugendhilfe im Strafverfahren - Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes
Zielgruppe: alle Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 Jahre bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres), die durch eine Straftat in Kontakt mit der Polizei/ Staatsanwaltschaft gekommen sind sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigte

Aufgaben

- Begleitung und Beratung der Jugendlichen/Heranwachsenden ab Zeitpunkt der Tat, Beratung vor/während/nach den gerichtlichen Verfahren
- Beratung gemäß SGB VIII KJHG/JGG.
- Erstgespräch und Kooperation mit z.B. Jugendstaatsanwaltschaft
- Schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme gemäß § 38 JGG. Auch unter Berücksichtigung des aktuellen Verlaufes der Hauptverhandlung (z.B. Anamnese, psychosoziale Diagnose, Prognose, insbesondere eigenverantwortliche Stellungnahme zu den Ursachen, Tatmotiven, § 3/ §105 JGG etc.).
- Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden und deren Bezugspersonen, ggf. anderen Beteiligten.
- Durchführung nachgehender Hilfen, Begleitung und Betreuung
- Vermittlung und Aufsicht der Umsetzung richterlicher Weisungen, z.B.: sozialen Trainingskursen, Vermittlung von Arbeitsstunden/Arbeitsstellen.
- Kooperation mit anderen beteiligten Fachkräften, z.B. Bewährungshilfe des Sozialdienstes der Justiz, Jugendkriminaldienst, Sozialdienst in der JVA, Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren anderer Jugendämter im Saarland, freie Träger die mit der Durchführung der Weisungen und Auflagen beauftragt werden (z.B. Tat und Rat, AWO) und anderen Beteiligten wie z.B. Schulsozialarbeit/Streetworkern.
- Kontaktpflege während des Arrests und des Strafvollzuges, mit dem Ziel der Resozialisierung durch Perspektiverarbeitung und Begleitung bei der Wiedereingliederung
- Akquirieren von neuen Arbeitsstellen zum Ableisten von Arbeitsstunden

Aufgaben bei Schulabwesenheit

- Nach Eingang der Zuweisung vom Gericht, werden die Jugendlichen/ Heranwachsenden und ihre Sorgeberechtigten postalisch kontaktiert.
- Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsstellen nach einem Ordnungswidrigkeitsverfahren z.B. Verstoß gegen das saarländische Schulgesetz, Verstoß gegen die Corona Verordnung.
- Meist erfolgt die Zuweisung vom Gericht zeitlich sehr spät, so dass die Jugendlichen/Heranwachsenden sich oft nicht mehr im Kontext Schule befinden und die Sanktion nicht mehr mit ihrer Abwesenheit in der Schule in Verbindung bringen/ keinen Zusammenhang mehr herstellen können

Kontakt

Jugendhilfe im Strafverfahren - Kreisjugendamt Neunkirchen
Saarbrücker Straße 1
66538 Neunkirchen
Mail: jugendrecht@landkreis-neunkirchen.de
Jugendamt zentral: 06824 906-7300

KJGD Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Institution
Gesundheitsamt Neunkirchen- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

Zuständigkeit
Für Schüler*innen aller Schulformen im Landkreis Neunkirchen (Wohnortprinzip; landkreisübergreifend nach Absprache) und deren schulisches und familiäres Umfeld

Aufgaben

- Beratung von Schüler*innen, Eltern, Lehrkräften u.a. zu allen medizinischen und gesundheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit schulvermeidendem Verhalten
- Kinderärztliche / sozialpädiatrische / psychosomatische Anamnese, Exploration und ärztliche Untersuchung (allgemein und symptombezogen); weitere Untersuchungen bei Bedarf (z.B. Seh-/ Hörtest bei Kopfschmerzen/ Konzentrationsproblemen)
- Im Bedarfsfall Empfehlung weiterführender Diagnostik und Therapie, Kooperation mit Kinder-/ Jugendärztlichen Praxen sowie Kinder-/ Jugendpsychiater*innen in Praxis und Klinik, mit sonstigen Fachärzt*innen, Schulpsychologischem Dienst, niedergelassenen Psycholog*innen, Schulsozialarbeit, KOMPASS, Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc.
- Anamnese, ärztliche Untersuchung und Beratung der Schüler*in sowie der Eltern vornehmlich im Gesundheitsamt, nach Möglichkeit in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten. In Ausnahmefällen ist auch eine Untersuchung in der Schule möglich

Kontakt

- Betroffene Schüler*innen und deren Eltern können formlos Kontakt aufnehmen
- Schulen und Mitarbeiter*innen sonstiger Institutionen sollten den Untersuchungsauftrag an den KJGD schriftlich formulieren (s. Meldeformular)
- Aus der Anfrage sollte hervorgehen: die Dauer der Fehlzeiten, die der Schule bekannten Begründungen dieser Fehlzeiten und die genaue Fragestellung an das Gesundheitsamt
- Neben den Personalien der Schüler*in ist die Angabe der Telefonnummer der Sorgeberechtigten wichtig
- Möglich, z.T. auch erwünscht, sind klärende Vorgespräche mit der zuständigen Schulärzt*in

Hinweise

Im Vorfeld der Meldung sollte durch die Schule geprüft werden, ob tatsächlich eine medizinische Fragestellung besteht.
Hierbei kann das Ablaufdiagramm/ die Tabelle zur Orientierung dienen.
Eine frühzeitige Meldung ist insgesamt vorteilhaft.

Fallbeispiele

1. Kind mit wechselnden Beschwerden (Kopfschmerzen, Bauchweh, Übelkeit,...), häufig wechselnde Praxen für Atteste

- Meldung an KJGD sinnvoll; Abklärung, ob die Beschwerden eine psychosomatische Ursache haben

2. Kind mit häufigen Fehltagen, jeweils kurze Dauer, von Eltern keine Entschuldigung vorgelegt

- eher keine Meldung an KJGD; Kommunikation der Abläufe mit Eltern über Verpflichtung der Eltern bei Fehlzeiten.
- Möglichkeit der Schule, eine Attestpflicht auszusprechen ab dem 1. Fehltag – ABER aufgrund der Überlastung der kinder- und hausärztlichen Praxen aktuell kaum praktikabel!

3.Eher junges Kind (Grundschule), unsicheres Kind mit morgendlichen Trennungsschwierigkeiten, zunehmend Fehltage

- eher zügige Kommunikation mit den Eltern,
- eher zügige Meldung an den KJGD,
- Einbeziehen weiterer Institutionen für kurzfristige psychologische/ pädagogische Intervention (z.B. Lebensberatung Neunkirchen).
- Ziel: Bestärkung der Eltern zur Durchsetzung des positiven Verhaltens = Trennung von Eltern und Schulbesuch

Kontakt: Gesundheitsamt Neunkirchen- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen
Mail: kjgd@landkreis-neunkirchen.de
Tel.: 06824 906 8864 (Sekretariat)
Link: https://www.landkreis-neunkirchen.de/gesundheit/kreisgesundheitsamt/kinder-und- jugendaerztlicher-dienst

Landkreis Neunkirchen

Willkommensregion Neunkirchen

An den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
Kreisgesundheitsamt Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
Tel.: 06824 906-8864
Fax: 06824 906-8824

Schule/ Schulstempel

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Meldung einer Schüler*in/eines Schülers an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst wegen Schulabwesenheit

Persönliche Daten:
Schüler/-in: _____ geb. am: _____
Klasse/Kurs: _____ Klassenlehrer/-in: _____

Erziehungsberechtigte: _____
Adresse: _____
Telefonnr.: _____

Fehlzeiten in diesem Schuljahr:
Entschuldigte Fehlzeiten: _____ Tage ____ Stunden
Unentschuldigte Fehlzeiten: _____ Tage ____ Stunden

Kontaktperson in der Schule für eventuelle Rückfragen:
Name: _____ Tel.Nr.: _____
Erreichbarkeit am besten: _____

Fragestellung an den KJGD:

Schweigepflichtsentbindung
Ich bin damit einverstanden, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und die Schule wechselseitig Informationen über mein o.g. Kind austauschen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Einwilligung verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Folgende Personen / Stellen wurden bisher von der Schule eingeschaltet:

Wer?	Wann?	Ergebnis
Polizei (polizeiliche Zuführung)		
Schulsozialarbeit		
Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjungendamts (ASD)		
Schulpsychologischer Dienst		
Kreispolizeibehörde bzw. Ordnungsamt/ Schulträger (für Ordnungsgeld)		
Sonstige:		

Sonstige Auffälligkeiten bzgl. Gesundheit, Verhalten/Mitarbeit, Sozialverhalten u.ä.:

Ergänzungen (z.B. Atteste von wechselnden Ärzten, ...):

Schulpsychologischer Dienst

Institution

Schulpsychologischer Dienst – Landkreis Neunkirchen
Zuständigkeit: Die schulpsychologischen Dienste im Saarland sind den Landkreisen zugeordnet. Es ist jeweils der schulpsychologische Dienst des Landkreises zuständig, in dem die Schule des betreffenden Kindes/Jugendlichen liegt.

Aufgaben

„Der Schulpsychologische Dienst unterstützt die pädagogische Arbeit an den Schulen durch Diagnostik und auf die Schule bezogene Beratung und trägt dadurch zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages bei."
(Vgl. „Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst" vom 7. August 2008)

Aufgaben bei Schulabwesenheit

Arbeit mit den Schulen - ggf. vor Ort:

- bei Überlegungen zu präventiven Maßnahmen und zum Schulkonzept, z.B. im Rahmen eines pädagogischen Tages oder als Beratungsangebot.
- durch Unterstützung beim Aufbau eines kollegialen Fallberatungskonzepts.
- durch schulinterne oder schulübergreifende Beratung (z.B. NIP NK:) bei Runden Tischen oder anderen Beratungsangeboten zur anonymen oder nicht anonymen Fallbesprechung.

Einzelfallarbeit

Erziehungsberechtigte und volljährige Schüler*innen selbst können den schulpsychologischen Dienst kontaktieren. Schulen können bei Schulabwesenheit das Formular (s. nächste Seite) zur Meldung an den schulpsychologischen Dienst nutzen.
Je nach Ausgangslage und Kooperation mit der Familie kommt dann eine Beratung der Familie in unserem Dienst oder die Planung eines gemeinsamen Termins in der Schule (bestenfalls beides) in Betracht. Dabei wird/werden:

- Hypothesen über die Ursachen gebildet und Informationen zur Entstehung der Problematik zusammengetragen
- Gemeinsame Überlegungen zu Interventionen auf häuslicher und schulischer Entwicklung angestellt
- Absprachen getroffen, Handlungspläne entworfen
- Ggf. diagnostische Verfahren durchgeführt
- mit weiteren Stellen vernetzt (z.B. Psychotherapie)
- bei der Vorbereitung von Wiedereingliederung beraten

Kontakt

Schulpsychologischer Dienst Landkreis Neunkirchen
Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen
Tel. 06824 - 906 8867, Fax: 06824- 906 8871
Link zur Homepage: schulpsy@landkreis-neunkirchen.de;
www.landkreis-neunkirchen.de/schulpsy

Landkreis Neunkirchen

Willkommensregion Neunkirchen

An den Schulpsychologischen Dienst Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
Tel.: 06824 906-8867
Fax: 06824 906-8871

Schule/ Schulstempel

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Meldung einer Schüler*in/eines Schülers an den Schulpsychologischen Dienst wegen Schulabwesenheit

Persönliche Daten:
Schüler/-in: _____ geb. am: _____
Klasse/Kurs: _____ Klassenlehrer/-in: _____
Erziehungsberechtigte: _____
Adresse: _____
Telefonnr.: _____

Fehlzeiten in diesem Schuljahr:
Entschuldigte Fehlzeiten: _____ Tage _____Stunden
Unentschuldigte Fehlzeiten: _____ Tage _____Stunden

Anliegen: (Bitte eine Variante ankreuzen!)
- Die Erziehungsberechtigten möchten Beratungsgespräche im schulpsychologischen Dienst wahrnehmen.
- Wir bitten Sie (zunächst) um ein gemeinsames Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an unserer Schule

Kontaktperson in der Schule für eventuelle Rückfragen:
Name: _____ Tel.Nr.: _____
Erreichbarkeit am besten: _____

Schweigepflichtsentbindung
Ich bin damit einverstanden, dass der der Schulpsychologische Dienst und die Schule wechselseitig Informationen über mein o.g. Kind austauschen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich die Einwilligung verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Folgende Personen / Stellen wurden bisher von der Schule eingeschaltet:

Wer?	Wann?	Ergebnis
Polizei (polizeiliche Zuführung)		
Schulsozialarbeit		
Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreisjungendamts (ASD)		
KOMPASS bei Schulabwesenheit		
Kreispolizeibehörde bzw. Ordnungsamt/ Schulträger (für Ordnungsgeld)		
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)		
Sonstige: 		

Sonstige Auffälligkeiten in Verhalten/Mitarbeit, in Leistungen,im Sozialverhalten:

Ergänzungen:

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Institution

Der ASD erfüllt zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. An den ASD kann sich jede und jeder wenden, wenn es um schwierige Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien geht.
Die Mitarbeiter*innen des ASD bieten kostenlose Beratung vor Ort oder im Jugendamt, aber auch eine Vielzahl an Hilfen an und weisen auf andere Beratungs- und Hilfsangebote hin.
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der sorgeberechtigten Eltern.

Aufgaben

Die vielfältigen Aufgabenbereiche im ASD sind:

- Allgemeine Information und Beratung in Erziehungsfragen
- Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen zum Sorgerecht und Umgang
- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht
- Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bei Gefahr für das Kindeswohl
- Krisenintervention
- Hilfen zur Erziehung in Form von ambulanten, teilstationären bis stationären Hilfen
- Hilfe für junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren.
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Hilfen bei Versorgungsnotfällen in einer Familie

Kinderschutz im Allgemeinen Sozialen Dienst

Wenn Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bestehen, kann sich jede und jeder persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an das Jugendamt wenden.

Die Mitarbeiter*innen im ASD gehen unverzüglich allen Meldungen nach, die darauf hinweisen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist. Gemeinsam mit den Betroffenen klären sie die Ursachen, unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Versorgungs- und Erziehungsaufgaben und bieten Beratung sowie konkrete Hilfen an.
In akuten Krisen- und Gefahrensituationen können Kinder und Jugendliche dabei auch zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen werden.

Aufgabe im Zusammenhang mit Schulabwesenheit

Im Fall einer Meldung zu Schulabwesenheit wird eine vollständige Gefährdungseinschätzung mit Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Die Familie und der Alltag der Familie wird auf mögliche Gefährdungsaspekte überprüft. Vor allem stellt sich bei Schulabstinenz die Frage ob durch vernachlässigendes Verhalten der Eltern die Abstinenz gefördert wird. Nach erfolgter Einschätzung werden der Familie Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angeboten. Sollten die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sein die Gefährdung abzuwenden, wird eine familiengerichtliche Intervention angeregt.

Kontakt

Kreisjugendamt Neunkirchen
Tel.: 06824 906-7300
Fax: 06824 906 7239
https://www.landkreis-neunkirchen.de/familien-kinder-jugendliche-senioren/kreisjugendamt/allgemeiner-sozialer-dienst-asd

Kreispolizeibehörde im Landkreis Neunkirchen

Aufgaben

- Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland.
- Bearbeitung von entsprechenden Anzeigen der Schulen durch Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren sowohl gegen die Eltern als auch gegen die Schüler selbst (ab 14 Jahren).
- Dies beginnt auch bereits in den Grundschulen und kann je nach Anzahl der Fehltage und je nachdem ob es eine erste Anzeige oder ein Wiederholungstatbestand ist, in einem Verwarngeld oder Bußgeld münden.
- Bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann das Bußgeld in Arbeitsstunden umgewandelt werden, dies geschieht entweder auf Wunsch der Eltern oder automatisch bei Nichtzahlung des Bußgeldes, in beiden Fällen durch Antrag der Kreispolizeibehörde beim zuständigen Amtsgericht.
- Werden die Stunden nicht abgeleistet, kann vom Amtsgericht ein Freizeitarrest stattdessen beantragt werden.
- Die Verfolgungsverjährung für die unentschuldigten Fehltage liegt bei sechs Monaten, ältere unentschuldigte Fehltage können nicht mehr geahndet werden. Auch können gleiche unentschuldigte Fehltage nicht doppelt geahndet werden, daher kann eine Wiederholungsanzeige erst ab dem Folgetag des zuletzt angezeigten Tages beginnen.
- In der Regel werden zehn unentschuldigte Fehltage und mehr angezeigt. Es ist hierbei nicht notwendig, dass die Fehltage zusammenhängend entstehen, auch einzelne Fehltage können angezeigt werden, wenn sie sich häufen.
- In der Regel ist es im Saarland so abgesprochen, dass die Anzeigen nach dem Wohnortprinzip bearbeitet werden, also alle Anzeigen, die Schüler betreffen, die im Landkreis Neunkirchen wohnen, werden an die Kreispolizeibehörde des Landkreises Neunkirchen versandt.

Zugang

Anzeigen der Schulen, sowohl Grundschulen als auch weiterführende Schulen

Adresse

Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
Telefon: 06824 906 1361
Fax: 06824 906 1285
E Mail: kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de

Mitarbeiterin

Frau Polzin

An die
Kreispolizeibehörde
Landkreis Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Str. 36
66564 Ottweiler

Schule/ Schulstempel

Ort, Datum

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz zur Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 11.03.1966 zuletzt geändert durch Gesetz am 17.06.2015 (Amtsblatt I S. 446)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeit und Verhängung eines Bußgeldes gegen

- den Schüler/ die Schülerin: _____
- Klasse: _____
- Geb.datum: _____
- wohnhaft: Straße, Hausnummer: _____
- Ort: _____
- Tel.nr.: _____
- Erziehungsberechtigte/-r: _____
-

Im Zeitraum _____ ist die Schülerin/ der Schüler dem Unterricht an _____ Tagen und/ oder _____ Stunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben bzw. hat nicht ordnungsgemäß teilgenommen.

Bisher durchgeführte Maßnahmen:

Schriftliche Mahnung(en) durch Klassenlehrkraft: am _____ und am _____
Sonstige Maßnahmen: _____

Androhung Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Schulleitung am
Ich bitte die Ordnungswidrigkeit zu verfolgen gegen die Schüler ja ☐ nein ☐
und gegen die Erziehungsberechtigten ja ☐ nein ☐

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung ggf. Klassenleitung

Polizeiliche Zuführung

Institution
Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Neunkirchen

Aufgabe im Kontext von Schulabwesenheit

- Durchführung von zwangsweisen Schulzuführungen nach §16 Schulpflichtgesetz nach Ersuchen durch die Schulleitung
- Eine zwangsweise Schulzuführung kommt dann in Betracht, wenn die anderen Maßnahmen zur Einwirkung auf die Schulpflichtigen bzw. deren Erziehungsberechtigte (z.B. Hilfsangebote, erzieherische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeitsanzeige, etc.) ohne Erfolg geblieben sind.
- Der Zeitpunkt für die Durchführung einer Zuführung ist abhängig von der Anzahl der durch die Polizei zu bearbeitenden Ersuche, so dass ein konkreter Termin nicht zugesagt werden kann.
- Über die erfolgte Schulzuführung erhält die ersuchende Schulleitung im Anschluss Kenntnis.

Kontakt/ Zugang
Die Schulleitung ersucht schriftlich die Vollzugshilfe durch die Vollzugspolizei.
Dabei ist die Rechtsgrundlage aufzuführen.

Neben einer Beschreibung des Sachverhaltes (z.B. Fehltage/-stunden) sollen die bisher ergriffenen Maßnahmen und die beteiligten Institutionen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen beschrieben werden.

Dazu kann beigefügtes Formular Verwendung finden.

Kontakt Polizeiinspektion Neunkirchen
Falkenstraße 11, 66538 Neunkirchen
Tel.: +49 (0)6821 203-0
Fax: +49 (0)6821 203-125
PI-Neunkirchen@polizei.slpol.de
http://www.polizei.saarland.de

An die
Polizeiinspektion Neunkirchen
Falkenstraße 11
66538 Neunkirchen

Schule/ Schulstempel

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schüler/ die Schülerin: _____

Klasse: _____

Geb.datum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Ort: _____

Tel.nr.: _____

Erziehungsberechtigte/-r: _____

versäumt seit mehreren Tagen unentschuldigt den Unterricht.
Wir bitten um polizeiliche Zuführung!

Raum für zweckdienliche Informationen (bisher getroffene Maßnahmen, Erkenntnisse, etc.)

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung ggf. Klassenleitung

Weiterführendes Material

Dokumentationssysteme

Funktion	Dokumentationsmedium									
	Klassenbuch	Excel	WebUntis	SchoolFox	RFID-basierte Systeme	TimeTEX	TaskCards	Beobachtungs-/Erfassungsbögen	Sdui	Fehlzeitenkalender
Aufforderung zur Überprüfung der Anwesenheit	Nein	Nein	Ja	Einträge müssen bestätigt werden	Nicht nötig	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Benutzerfreundlichkeit	Hoch	Mittel	Hoch	Hoch	Hoch	Hoch	Mittel	Hoch	Hoch	Hoch
Kann verloren gehen	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Kosten	Sehr gering (Klassenbücher)	Keine oder sehr gering (ggf. Excel-Lizenzen)	Höher (Lizenzen)	Höher (Lizenzen)	Hoch (Systeminstallation)	Sehr gering (5,95€ pro Heft)	Gering (Jahresabo)	Sehr gering (Ausdrucke)	Höher (Lizenzen)	Sehr gering (Ausdrucke)
Schulleitung wird informiert, ob Fehlzeiten erfasst werden	Nein	Nein	Ja	Optional	Vermutlich möglich	Nein	Nein	Nein	Möglich	Nein
Softwarebedienungsfähigkeiten von Lehrkräften	Nicht notwendig	Gering	Gering	Gering	Gering	Nicht notwendig	Mittel	Nicht notwendig	Gering	Nicht notwendig
Übersicht über Fehlzeiten von Schüler*innen	Muss selbst erstellt werden	Wird automatisch erstellt	Wird automatisch erstellt	Wird automatisch erstellt	Wird automatisch erstellt	Muss selbst erstellt werden	Muss selbst erstellt werden	Muss selbst erstellt werden	Wird automatisch erstellt	Muss selbst erstellt werden
Veränderung von Einträgen durch Schüler*innen	Möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Möglich	Nicht möglich	Möglich	Nicht möglich	Möglich
Zugriff	Nur an einem Ort, an dem sich das Klassenbuch befindet	An verschiedenen Orten möglich	An verschiedenen Orten möglich	An verschiedenen Orten möglich	An verschiedenen Orten möglich	Nur an einem Ort, an dem sich das Heft befindet	An verschiedenen Orten möglich	Nur an einem Ort, an dem sich der Bogen befindet	An verschiedenen Orten möglich	Nur an einem Ort, an dem sich der Bogen befindet
Zusatzkommen wird angezeigt	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

Gesetzliche Grundlagen

Die Schulpflicht im Saarland regelt das Schulpflichtgesetz[1]. Dort sind auch die Ordnungswidrigkeitsanzeige sowie die polizeiliche Zuführung beschrieben.
Hier finden Sie die wesentlichen Paragraphen in gekürzter Form:

§ 1 Allgemeine Schulpflicht
(1) Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Schulpflicht im Sinne des Satzes 1 besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
(3) ...

§ 15 Überwachung der Schulpflicht
(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Vorsorge zu treffen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.
(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.
(3) Ausbildende, Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die Schulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.
(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

[1] Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland vom 11. März 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert am 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1258)

§ 16 Schulzwang
(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf die oder den Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 17 Zuwiderhandlungen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.
(4) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.
Im Schulordnungsgesetz[1] wird nochmals in §1 auf die Schulpflicht Bezug genommen. Schulordnungsmaßnahmen können nach §32 auch zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht zum Einsatz kommen.

§ 30 Allgemeine Schulpflicht, Pflichten der Schülerinnen und Schüler
(1) [1]Im Saarland besteht allgemeine Schulpflicht. [2]Ihr sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unterworfen, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. [3]Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.
(2) Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die in einer Schule der Regelform in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht.
(3) Einzelheiten über Dauer und Inhalt, Erfüllung und Durchsetzung der Schulpflicht werden im Schulpflichtgesetz geregelt.
(4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht

[1] Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

mitzuarbeiten, die ihr oder ihm im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
(5) [1]Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. [2]Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 32 Ordnungsmaßnahmen
(1) [1]Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. [2]Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.
(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft: der schriftliche Verweis;
2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:
a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;

3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchstabe d bleibt unberührt;
b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. durch die Gesamtkonferenz: der Ausschluss aus der Schule;
5. durch die Schulaufsichtsbehörde:
auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule soziale Entwicklung.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nr. 4 und 5, an dem die Vertreterinnen und Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

In der Allgemeinen Schulordnung[1] werden außerdem Befreiungen und Versäumnisse geregelt; dabei wird auch der Umgang mit entschuldigten Fehlzeiten geregelt.

§ 7 Befreiungen
(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.
Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.
(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.
(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse
(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG). Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.

[1] Allgemeine Schulordnung vom 10. November 1975 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2024 (Amtsbl. I S. 642)

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.
(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schüler schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Die Entschuldigung kann auch mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung erfolgen.
(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.
(5) Der Schulleiter hat einen Schüler, der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, am 4. Tag unentschuldigten Fehlens den für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen bzw. bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zugleich für den Regionalverband Saarbrücken zu melden.

Verordnung über den Haus- und Krankenhausunterricht

Verordnung - Schulordnung - über den Krankenhaus- und Hausunterricht Vom 13. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 231 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

§ 1 Voraussetzungen

(1) Krankenhaus- und Hausunterricht an Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen erhalten, die nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen währender Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das Gleiche gilt für Schüler, die wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.
(2) Krankenhaus- und Hausunterricht wird nur erteilt, soweit der Gesundheitszustand des Schülers die Teilnahme an diesem Unterricht zulässt und die Gesundheit der Lehrkräfte dadurch nicht gefährdet wird.
(3) Die Schule berät die Erziehungsberechtigten und den Schüler über das Recht, Krankenhaus- und Hausunterricht zu beantragen.

§ 2 Aufgaben des Krankenhaus- und Hausunterrichts
(1) Der Krankenhaus- und Hausunterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit erfüllen den Anschluss an den Unterricht in der Schule ermöglichen, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, von der Krankheit ablenken und den Willen zur Genesung stärken.
(2) Ist wegen der Krankheit die Änderung der Schullaufbahn unumgänglich, so soll der Krankenhaus- und Hausunterricht darauf vorbereiten.

§ 3 Ort
(1) Der Krankenhausunterricht wird in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Heilstätte im Saarland, der Hausunterricht am Aufenthaltsort des Schülers im Saarland erteilt.
(2) Vor der ständigen Einrichtung von Krankenhaus- oder Hausunterricht kann die Schulaufsichtsbehörde Vereinbarungen über die Bereitstellung von Schulräumen und den Einsatz elektronischer Medien (z.B. digitales Klassenzimmer) treffen.

§ 4 Unterrichtsinhalte und -methoden, Zusammenarbeit

§ 5 Organisation des Unterrichts
(1) In Krankenhäusern und sonstigen Heilstätten, in denen ständig Schüler stationär untergebracht sind, ist Krankenhausunterricht fest eingerichtet; dabei werden auch Schüler, welche die in § 1 Abs. 1 genannten zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, in den Unterricht mit einbezogen, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und des § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 gegeben sind. In allen anderen Krankenhäusern und Heilstätten wird der Krankenhausunterricht je nach Bedarf erteilt.
Der Krankenhausunterricht soll nach Möglichkeit in Gruppen durchgeführt werden. Bei der Bildung der Gruppen sind unterrichtliche und soziale Gesichtspunkte maßgeblich. Einzelunterricht ist zu erteilen, wenn dies aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen geboten ist.
(2) Der Hausunterricht wird als Einzelunterricht erteilt.

§ 6 Umfang
(1) Der Umfang des Krankenhaus- und Hausunterrichts richtet sich grundsätzlich nach dem körperlich-seelischen Gesamtzustand des Schülers und nach der Empfehlung des behandelnden Arztes im Krankenhaus bzw. des Schul- oder Amtsarztes. Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zu 10 Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 bis zu 12 Wochenstunden umfassen.
(2) Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(3) Sofern der Unterricht wegen einer mehr als ein Schulhalbjahr dauernden Krankheit wiederkehrend an bestimmten Tagen versäumt wird, kann Hausunterricht bis zu zwei Wochenstunden, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zu drei Wochenstunden je Ausfalltag erteilt werden. Dieser Unterricht kann gegebenenfalls in der Schule erteilt werden.

§ 7 Lehrkräfte

(1) Der Hausunterricht wird von Lehrkräften aller Schulformen erteilt. Der Krankenhausunterricht wird von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilt, soweit nicht im Einzelfall der Einsatz von Lehrkräften mit einer anderen Lehramtsbefähigung geboten ist.
(2) Im Hausunterricht sind nach Möglichkeit dieselben Lehrkräfte einzusetzen, die den Schüler an der Stammschule unterrichten würden. Soweit dies nicht möglich ist, werden andere Lehrkräfte der Stammschule oder sonstige geeignete Lehrkräfte mit der Aufgabe betraut.

§ 8 Verfahren, Zuständigkeit

(1) Der Krankenhaus- und Hausunterricht kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers erteilt werden; der Antrag kann auch von der Stammschule, dem Schul- oder Amtsarzt oder der Krankenhausverwaltung gestellt werden. Abweichend von Satz 1 bedarf es bei der Erteilung von Krankenhausunterricht keines ausdrücklichen Antrags, wenn in dem Krankenhaus oder der Heilstätte bereits Krankenhausunterricht fest eingerichtet ist; in Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie bedarf die Einbeziehung eines Schülers in den Krankenhausunterricht in jedem einzelnen Fall der Zustimmung des Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.
(2) Der Antrag ist an den Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Schülers
- derzeitiger Aufenthaltsort des Schülers
- Stammschule und Klassenstufe
- Angaben über die Sprachenfolge

Dem Antrag ist bei Krankenhausunterricht ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes, bei Hausunterricht des Amtsarztes über die Krankheit des Schülers beizufügen, das sich auf die in § 1 Abs. 1 und 2 geregelten, die Erkrankung des Schülers betreffenden Voraussetzungen bezieht. Dieses Attest soll Aussagen darüber enthalten, ob und bis zu welchem Umfang Krankenhaus- bzw. Hausunterricht bei der vorliegenden Krankheit möglich ist. Wird der Antrag auf Erteilung von Hausunterricht von der Stammschule gestellt, so soll in dem Antrag angegeben werden, ob und gegebenenfalls welche Lehrkräfte bereit sind, den Hausunterricht zu erteilen.

(3) Die Entscheidung über die Erteilung des Krankenhaus- und Hausunterrichts trifft der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Er hat bei dieser Entscheidung auch zu prüfen, ob ein Fall des § 1 Abs. 3 vorliegt.
(4) Über den Einsatz der hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht.
(5) Im Übrigen leitet der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft diesen Unterricht und die hierbei tätigen Lehrkräfte in entsprechender Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter.

§ 9 Leistungsnachweis, Berichte, Zeugnisse
(1) Die für den Unterricht in Schulen geltenden Vorschriften über schriftliche Leistungsnachweise finden keine Anwendung. Über Art, zeitlichen Umfang und Anzahl schriftlicher Arbeiten im Rahmen des Krankenhaus- und Hausunterrichts entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
(2) Die Lehrkraft hat den behandelten Stoff sowie Feststellungen über auffällige Verhaltensweisen des Schülers schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Nach der Entlassung des Schülers aus dem Krankenhaus oder nach Beendigung des Hausunterrichts erhält die Stammschule einen zusammenfassenden Abschlussbericht, der Angaben über Lerninhalte, Lernergebnisse und Verhalten des Schülers im Unterricht sowie gegebenenfalls weitere Hinweise, z.B. bezüglich der Schullaufbahn, enthält. Für Schüler im Krankenhaus wird dieser Bericht erst nach zweiwöchigem Unterricht erstellt.

(3) Für Schüler, die in einem Schuljahr ausschließlich Krankenhaus- oder Hausunterricht erhalten haben und die nach den Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen unterrichtet wurden, gilt:

1. Die Schüler erhalten ein vom Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auszustellendes Jahres-, Abschluss- oder Abgangszeugnis entsprechend der Schulordnung, nach deren Lehrplan sie unterrichtet wurden. In dem Zeugnis ist unmittelbar vor dem Abschnitt „Leistungen" anzugeben, nach welchem Lehrplan der Krankenhaus- oder Hausunterricht erteilt wurde. Unter „Bemerkungen" ist ein Hinweis auf die Dauer und den Umfang des Krankenhaus- oder Hausunterrichts aufzunehmen. Die Lehrkräfte, die den Unterricht erteilt haben, entscheiden gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft über das Zeugnis.
2. Soweit geboten, erhalten die in Nummer 1 genannten Schüler ein Verhaltenszeugnis nach der Verordnung über Verhaltenszeugnisse in der jeweils geltenden Fassung

(4) Erhält der Schüler vor dem Zeugnistermin während mehr als 12 Schulwochen Krankenhaus- oder Hausunterricht, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 vorliegt, so ist der Stammschule rechtzeitig zu der Zeugniskonferenz eine Bewertung der Leistung in den Fächern, in denen Unterricht erteilt wurde, in freier Form oder gegebenenfalls in Form von Noten mitzuteilen. Die Stammschule entscheidet unter Berücksichtigung dieser Leistungsbeurteilung über das Halbjahres-, Jahres-, Abschluss- oder Abgangszeugnis nach der jeweils geltenden Schulordnung und stellt ein entsprechendes Zeugnis aus. In diesem ist unter „Bemerkungen" ein Hinweis auf die Dauer und den Umfang des Krankenhaus- oder Hausunterrichts aufzunehmen. Soweit in Folge des krankheitsbedingten Fehlens die Entscheidung über die Zeugnisnote in einem Fach oder in mehreren Fächern oder die Versetzung oder den Schulabschluss nicht möglich ist, ist dies ebenfalls unter „Bemerkungen" zu erläutern.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten für den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des mittleren Bildungsabschlusses die jeweils geltenden Prüfungsordnungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Prüfung trifft die Stammschule auf der Grundlage eines Attestes des behandelnden Krankenhausarztes oder des Amtsarztes. Sie entscheidet in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde über den Ort der Prüfung und über erforderliche Nachteilsausgleiche.
2. An der Prüfung sind die zuletzt unterrichtenden Lehrkräfte des Schülers als Mitglieder der Prüfungskommission zu beteiligen. Diese nehmen die Zweitkorrektur vor und sind Mitglied des Fachausschusses, wenn sie den Schüler in diesem Fach unterrichtet haben. Der Termin der mündlichen Prüfung des Schülers ist mit ihnen abzustimmen.

Literaturverzeichnis

Keller, G., Thewalt, B. (2000). Praktische Schulpsychologie - Vorbeugung und Erste Hilfe im Schulalltag. Asanger: Heidelberg.

Ricking, H. & Team (2023). Jeder Schultag zählt. Praxishandbuch für die Schule zur Prävention und Intervention bei Absentismus. Joachim Herz Stiftung.

Jeder Schultag zählt - Heimspiel für Bildung
https://www.heimspiel.org/das-projekt/jeder-schultag-zaehlt

Walter, D. & Döpfner, M. (2020). Schulvermeidung (Vol. 29). Hogrefe Verlag GmbH & Company KG.

Walter, D., & Döpfner, M. (2021). Ratgeber Schulvermeidung: Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrkräfte und weitere Bezugspersonen (Vol. 29). Hogrefe Verlag GmbH & Company KG.

Handlungsempfehlung bei Schulabwesenheit an allgemein bildenden Schulen im Regionalverband Saarbrücken
https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Jugend_Familie/Downloads/Schulen/Schulsozialarbeit/Handlungsempfehlung_Schulabwesenheit.pdf

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei häufiger Schulabwesenheit Landkreis Merzig-Wadern
https://www.merzig-wadern.de/media/custom/697_20640_1.PDF?1429092497

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit für Schulen im Landkreis Saarlouis 4. Auflage
https://www.kreis-saarlouis.de/city_info/display/dokument/show.cfm?region_id=389&id=407047

Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit im Landkreis St. Wendel
HE_Schulabwesenheit_UEberarbeitung20180523.pdf

Handlungskompetenz Schulabsentismus - Handreichung für Lehrkräfte der Bezirksregierung Arnsberg (2023)
https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_schulabsentismus_2023.pdf

Hessisches Kultusministerium: Handreichung für Schulen – pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung (2017), https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulvermeidung

Konzept zum Schulabsentismus Schleswig-Holstein
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Absentismus_Konzept.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Leitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus Handlungsempfehlungen für den Rhein-Erft-Kreis
https://berufsorientierung-rek.de/assets/Uploads/Neuer-Ordner/Startseite/HandlungsempfehlungenREKSchulabsentismus261119.pdf

Schulabsentismus. Ein Handlungsleitfaden für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg
https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/schulpsychologie.bildung.rlp.de/Schulabsentismus/schulabsentismus_trier.pdf

Schulabsentismus Handreichung zum Nürnberger Verfahren für Allgemeinbildende Schulen
https://nbg.schulamt.info/wp-content/uploads/2021/11/Handreichung_Schulvermeidung_Stand_Februar__2017.pdf

Schulabsentismus – Wenn Kinder nicht mehr zur Schule gehen. Eine Handlungsempfehlung für den Landkreis Kusel
https://www.kindeswohl-landkreis-kusel.de/fileadmin/grafik/pdf/Broschuere_Schulabsentismus2018.pdf

Bildungsbericht Landkreis Neunkirchen 2025:
Bildungsbericht_Landkreis_Neunkirchen_web.pdf

Weiterführende Links
Website der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) mit Studien, Empfehlungen und Materialien zu Themen wie Schulabsentismus, Schulklima und -entwicklung, Resilienzförderung und Demokratiebildung, https://www.dkjs.de/was-wir-tun/
Absentismus-Netzwerk Norderstedt: Absentismus-Netzwerk Norderstedt

Bildverzeichnis
Titelbild: AdobeStock_733721872 by July P
Seite 2: Landkreis Neunkirchen / Carolin Stauner
Seite 23 und 31: CANVA